

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Nutzung von VOTERA

(Abstimmungstool der SCALARA GmbH)

### Nutzungsbedingungen

Die SCALARA GmbH (nachfolgend „SCALARA“) bietet unter der Bezeichnung „VOTERA“ ein webbasiertes Abstimmungstool für die Durchführung von Eigentümerversammlungen, Umlaufbeschlüssen und Umfragen innerhalb von Wohnungseigentümergeinschaften (GdWE) an.

VOTERA richtet sich sowohl an Verwalter:innen von Wohnungseigentümergeinschaften (nachfolgend „**Verwalter:innen**“) als auch an Wohnungseigentümer:innen, die zur Teilnahme an Abstimmungen eingeladen werden (nachfolgend „**Eigentümer:innen**“). Verwalter:innen und Eigentümer:innen werden nachfolgend gemeinsam als „**Nutzer:innen**“ bezeichnet.

Diese AGB gelten für alle Nutzer:innen von VOTERA.

## § 1 Gegenstand dieser AGB und Begriffsbestimmungen

### 1.1 Gegenstand

Diese AGB regeln die Nutzung von VOTERA.

### 1.2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **VOTERA**: Das webbasierte Abstimmungstool der SCALARA GmbH zur Durchführung von digitalen Abstimmungen im Rahmen von Eigentümerversammlungen, Umlaufbeschlüssen und Umfragen innerhalb von Wohnungseigentümergeinschaften (GdWE).
- **Verwalter:innen**: Natürliche oder juristische Personen, die als Verwalter:innen von Wohnungseigentümergeinschaften (GdWE) VOTERA nutzen, Immobilien und Eigentümerversammlungen anlegen, Eigentümer:innen einladen und Abstimmungen durchführen.
- **Eigentümer:innen**: Wohnungseigentümer:innen, die von Verwalter:innen zur Teilnahme an Abstimmungen, Versammlungen oder Umfragen über VOTERA eingeladen werden und ihre Stimme abgeben.
- **Nutzer:innen**: Sammelbegriff für Verwalter:innen und Eigentümer:innen.
- **Token**: Digitale Werteinheiten, die von Verwalter:innen über den integrierten Zahlungsanbieter Stripe erworben und für die Durchführung von Versammlungen oder Abstimmungen eingesetzt werden können.
- **GdWE**: Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

### 1.3 Funktionsumfang

VOTERA bietet insbesondere folgende Funktionen:

- Anlegen von Immobilien (GdWE) durch Verwalter:innen;
- Import von Eigentümer:innen mit Kontaktdaten und Abstimmungsschlüsseln per CSV-Datei oder direkt aus der SCALARA-Plattform;
- Anlegen von Eigentümerversammlungen und beliebig vielen Abstimmungspunkten je Versammlung;
- Einladung der Eigentümer:innen zur Teilnahme per E-Mail oder Link;
- Anhängen von Dateien und einer Tagesordnung zu Versammlungen;
- Hinterlegen von Beschlusstexten, Notizen und Anhängen pro Abstimmungspunkt;
- Stimmabgabe durch die Eigentümer:innen im Abstimmungszeitraum gemäß dem jeweiligen Abstimmungsschlüssel (Ja / Nein / Enthaltung);
- Automatische Erstellung eines Protokolls mit dem Abstimmungsergebnis nach Ablauf des Abstimmungszeitraums;
- Erstellung alleinstehender Umfragen, in denen Eigentümer:innen ebenfalls ihre Stimme abgeben können.

## **§ 2 Nutzung von VOTERA**

### **2.1 Vertragsschluss**

Die Nutzung von VOTERA setzt voraus, dass Nutzer:innen diese AGB akzeptieren. Die Zurverfügungstellung von VOTERA stellt kein bindendes Angebot von SCALARA zum Vertragsschluss dar, sondern die Parteien schließen den Nutzungsvertrag unter Geltung dieser AGB ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen ab:

#### **2.1.1 Vertragsschluss mit Verwalter:innen**

Indem Verwalter:innen einen Account erstellen, geben sie ein Angebot auf Abschluss eines Nutzungsvertrags unter Geltung dieser AGB ab. SCALARA nimmt dieses Angebot an, indem SCALARA den Verwalter:innen eine Bestätigungs-E-Mail über die Einrichtung des Accounts sendet.

#### **2.1.2 Vertragsschluss mit Eigentümer:innen**

Eigentümer:innen schließen den Nutzungsvertrag unter Geltung dieser AGB ab, indem sie die Einladung zur Teilnahme an einer Abstimmung oder Umfrage annehmen und VOTERA erstmalig nutzen. Mit der erstmaligen Nutzung (insbesondere dem Aufruf des Einladungslinks und der Bestätigung der AGB) erklären Eigentümer:innen ihre Zustimmung zu diesen AGB.

#### **2.1.3**

SCALARA speichert diese AGB nicht individuell für die Nutzer:innen, diese können die Nutzungsbedingungen aber jederzeit unter ([www.scalara.de/terms](http://www.scalara.de/terms)) abrufen und speichern oder ausdrucken.

#### **2.1.4**

Während des Registrierungsvorgangs können Verwalter:innen Eingabefehler jederzeit mit den Standardeingabemethoden korrigieren. Vertragssprache ist deutsch.

## **2.2 Kosten und Zahlung**

### **2.2.1**

Die Kosten für die Nutzung von VOTERA ergeben sich aus der aktuellen Preisliste im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ([www.scalara.de/terms](http://www.scalara.de/terms)). Die Nutzung von VOTERA durch Eigentümer:innen zur Stimmabgabe ist kostenfrei.

### **2.2.2 Tokensystem für Nicht-SCALARA-Kunden**

Für Verwalter:innen, die nicht zugleich Kund:innen der SCALARA-Plattform sind, erfolgt die Bezahlung über ein Tokensystem. Token können über den integrierten Zahlungsanbieter Stripe erworben und anschließend für die Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen eingesetzt werden. Die Anzahl der benötigten Token richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

### **2.2.3 SCALARA-Kunden**

Für Verwalter:innen, die zugleich Kund:innen der SCALARA-Plattform sind und über ein aktives SCALARA-Abonnement verfügen, ist die Nutzung von VOTERA in ihrem bestehenden Abonnement enthalten. Zusätzliche Kosten fallen in diesem Fall nicht an, sofern die Preisliste nichts anderes vorsieht.

### **2.2.4**

SCALARA setzt für die Abwicklung der Zahlung den Zahlungsdienstleister Stripe ein. Dessen Vertragsbedingungen finden Sie unter <https://stripe.com/de/legal/consumer>.

### **2.2.5**

Erworbene Token sind nicht erstattungsfähig, es sei denn, SCALARA hat die Leistung nicht erbracht oder es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht. Token sind nicht übertragbar.

## **2.3 Weiterentwicklung von VOTERA**

### **2.3.1**

SCALARA behält sich das Recht vor, VOTERA grundlegend oder nur in Teilen zu überarbeiten und anzupassen, insbesondere technisch und funktional weiterzuentwickeln. Durch derartige Weiterentwicklungen (Updates) können weitere Leistungen hinzukommen, Leistungen/Funktionalitäten abgeändert oder abgeschafft werden, wobei SCALARA immer mindestens die in diesen AGB vereinbarten Leistungen beibehält. Die Entscheidung, ob, innerhalb welchen Zeitraums und in welchem Umfang VOTERA weiterentwickelt wird, liegt bei SCALARA. Bei wesentlichen Leistungsänderungen teilt SCALARA den Nutzer:innen mindestens einen Monat vor einem Update mit.

### **2.3.2**

Soweit eine Weiterentwicklung von VOTERA eine Änderung dieser AGB erforderlich macht, kann SCALARA die AGB nach Maßgabe von § 7 ändern.

## **2.4 Nutzungsrechte**

Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen durch die Nutzer:innen, räumt SCALARA ihnen das nicht exklusive, nicht übertragbare Recht ein, VOTERA während der Laufzeit des Nutzungsvertrags (siehe § 3) zu nutzen. Nutzer:innen sind nicht berechtigt,

VOTERA zu bearbeiten oder zu verändern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, das Gesetz gestattet dies zwingend.

## **2.5 Nutzungsbedingungen**

### **2.5.1 Technische Voraussetzungen**

Nutzer:innen haben die im Zusammenhang mit der Nutzung von VOTERA notwendigen technischen Mindestvoraussetzungen für deren Einsatz zu beachten. Für die Verwendung der WebApp ist ein moderner Browser (z.B. Chrome, Firefox oder Safari) in der jeweils aktuellen Version erforderlich. Die Kompatibilität der mobilen Apps mit mobilen Betriebssystemen (Android oder iOS) ist im jeweiligen Store angegeben.

### **2.5.2 Pflichten der Nutzer:innen**

Nutzer:innen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der nachfolgenden Regelungen bei der Verwendung von VOTERA verantwortlich. Nutzer:innen dürfen insbesondere nicht (i) mit dem Nutzungsverhalten gegen die guten Sitten verstoßen, (ii) gewerbliche Schutz- und Urheberrechte oder sonstige Eigentumsrechte Dritter verletzen, (iii) Inhalte mit Viren, sog. Trojanischen Pferden oder sonstige Programmierungen, die Software oder VOTERA beschädigen können (im Folgenden „Schadsoftware“), übermitteln, oder (iv) Werbung oder unaufgeforderte E-Mails (Spam) oder unzutreffende Warnungen vor Viren, Fehlfunktionen und dergleichen verbreiten oder zur Teilnahme an Gewinnspielen, Schneeballsystemen und vergleichbaren Aktionen auffordern. Es sind ferner jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, (i) eine übermäßige Belastung von VOTERA herbeizuführen oder in sonstiger Weise die Funktionalität der Infrastruktur zu beeinträchtigen oder zu manipulieren oder (ii) die Integrität, Stabilität oder die Verfügbarkeit von VOTERA zu gefährden.

SCALARA bietet eine Möglichkeit zur Meldung rechtswidriger Inhalte. SCALARA prüft eingehende Meldungen dahingehend, ob der gemeldete Inhalt gegen geltendes Recht oder die Nutzungsbedingungen verstößt. Die meldende Person erhält eine Bestätigung über den Eingang der Meldung. Wird ein Inhalt entfernt oder gesperrt, informiert SCALARA sowohl die meldende Person als auch den betroffenen Nutzer des Inhalts unverzüglich über die getroffene Maßnahme, deren Begründung sowie über Möglichkeiten eines Widerspruchs. Betroffene Nutzer:innen können gegen die Entfernung oder Sperrung innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen.

### **2.5.3 Zugangsdaten**

Nutzer:innen werden ihre Zugangsdaten für Dritte unzugänglich aufbewahren und geheim halten.

### **2.5.4 Nutzungsrechte an eingestellten Inhalten**

Nutzer:innen räumen SCALARA die für die Erbringung der Dienste erforderlichen Nutzungsrechte an den in VOTERA eingestellten Inhalten ein (z.B. die Rechte für das Anzeigen und Bearbeiten – insbesondere zum Verkleinern für Thumbnails – eines hochgeladenen Dokuments, Vervielfältigung eines Nachrichtentextes für die Versendung an andere Nutzer:innen). Die Nutzer:innen stellen sicher, dass sie SCALARA diese Rechte einräumen können. Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten im Sinne

der DSGVO handelt, unterliegt deren Verarbeitung durch SCALARA vorrangig der Auftragsverarbeitungsvereinbarung in der Anlage zu diesen AGB.

### **2.5.5 Korrekte Daten**

Verwalter:innen sind verpflichtet, ausschließlich korrekte Daten (zu verwalteten Objekten, Eigentümer:innen, Abstimmungsschlüsseln etc.) in VOTERA einzustellen. Verwalter:innen tragen die Verantwortung für die Richtigkeit der importierten Eigentümerdaten und Abstimmungsschlüssel.

### **2.5.6 Besondere Pflichten der Verwalter:innen**

Verwalter:innen sind dafür verantwortlich, dass die über VOTERA durchgeführten Abstimmungen den gesetzlichen Anforderungen des WEG und ggf. der Gemeinschaftsordnung entsprechen. SCALARA stellt lediglich die technische Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt keine Verantwortung für die rechtliche Wirksamkeit der Beschlüsse.

## **2.6 E-Mailversand durch SCALARA**

### **2.6.1**

Verwalter:innen sind verpflichtet, Empfängerdaten (insbesondere E-Mail-Adressen) ordnungsgemäß zu pflegen und regelmäßig zu aktualisieren. Insbesondere müssen die Verwalter:innen sicherstellen, dass keine wiederholten Versendungen von E-Mails an ungültige oder nicht mehr existierende Adressen erfolgen.

### **2.6.2**

SCALARA ist nicht verpflichtet, die Gültigkeit von Empfängeradressen zu überprüfen oder den Versand an solche Adressen zu unterbinden. SCALARA weist darauf hin, dass insbesondere bei Nutzung von POP3-, IMAP- oder SMTP-Protokollen eine unmittelbare technische Prüfung der Zustellbarkeit einzelner E-Mails mit vertretbarem Aufwand für SCALARA nicht möglich ist.

### **2.6.3**

SCALARA haftet nicht für Schäden, die Nutzer:innen infolge einer unsachgemäßen Nutzung der E-Mail-Funktionalität entstehen. Eine unsachgemäße Nutzung liegt insbesondere vor, wenn Verwalter:innen trotz erkennbarer Fehlermeldungen oder Rückläufer-Mails weiterhin E-Mails an ungültige oder nicht existierende Adressen versenden und dadurch z.B. deren E-Mail-Konto gesperrt oder eingeschränkt wird.

## **2.7 Abstimmungsverfahren und Protokoll**

### **2.7.1**

Die Stimmabgabe durch Eigentümer:innen erfolgt innerhalb des von den Verwalter:innen festgelegten Abstimmungszeitraums. Je Abstimmungspunkt können Eigentümer:innen gemäß ihrem Abstimmungsschlüssel mit Ja, Nein oder Enthaltung abstimmen.

### **2.7.2**

Eine einmal abgegebene Stimme kann innerhalb des Abstimmungszeitraums geändert werden. Nach Ablauf des Abstimmungszeitraums ist eine Änderung nicht mehr möglich.

### **2.7.3**

Nach Ablauf des Abstimmungszeitraums erstellt VOTERA automatisch ein Protokoll mit dem Abstimmungsergebnis. Das Protokoll dient der Dokumentation und kann von den Verwalter:innen abgerufen werden.

### **2.7.4**

SCALARA übernimmt keine Verantwortung für die rechtliche Verbindlichkeit der über VOTERA durchgeführten Abstimmungen und der erstellten Protokolle. Die rechtliche Einordnung und Verwendung der Abstimmungsergebnisse obliegt den Verwalter:innen.

## **§ 3 Laufzeit und Sperrung**

### **3.1 Laufzeit**

#### **3.1.1 Verwalter:innen**

Die Laufzeit des Vertrages mit Verwalter:innen beginnt mit der Registrierung in VOTERA und endet mit Löschung des Nutzerkontos. Für Verwalter:innen, die VOTERA über das Tokensystem nutzen, besteht keine Mindestlaufzeit; der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Für Verwalter:innen, die zugleich SCALARA-Kund:innen sind und VOTERA im Rahmen ihres SCALARA-Abonnements nutzen, richtet sich die Laufzeit nach dem SCALARA-Nutzungsvertrag.

#### **3.1.2 Eigentümer:innen**

Der Nutzungsvertrag mit Eigentümer:innen beginnt mit der erstmaligen Nutzung von VOTERA und besteht jeweils für die Dauer der Teilnahme an einer Abstimmung oder Umfrage. Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn keine aktiven Abstimmungen oder Umfragen mehr bestehen, an denen die Eigentümerin oder der Eigentümer teilnimmt, oder wenn das Nutzerkonto gelöscht wird. Eigentümer:innen können die Nutzung jederzeit beenden, indem sie ihr Nutzerkonto löschen.

#### **3.1.3 Kündigung durch SCALARA**

SCALARA kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Beim Widerspruch einer Nutzerin oder eines Nutzers gegen eine Änderung dieser AGB nach § 7, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate.

#### **3.1.4**

In den Fällen nach § 3.1.1 gilt eine Löschung des Nutzerkontos als Kündigung.

### **3.2 Sperrung von Nutzer:innen**

#### **3.2.1**

SCALARA ist jederzeit aus sachlichem Grund und für die Dauer des Vorliegens des sachlichen Grundes, d.h. bis zu dessen Beseitigung, berechtigt, den Zugriff von Nutzer:innen auf VOTERA zu sperren. Ein sachlicher Grund liegt dann vor, wenn Nutzer:innen gegen die oben aufgeführten Nutzungsbedingungen, gegen ihre Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Zugangsdaten oder gegen anwendbares Recht bei

der Nutzung von VOTERA verstoßen haben oder ein wichtiger Grund vorliegt, der SCALARA zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB berechtigen würde. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt danach vor, wenn SCALARA unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Das gesetzliche Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Die obige Sperrungsmöglichkeit soll SCALARA die Möglichkeit geben, beim Vorliegen eines Kündigungsgrundes VOTERA als milderer Mittel bis zu dessen Beseitigung zu sperren. Durch eine Sperrung verzichtet SCALARA aber nicht auf die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, sollten die Nutzer:innen den zur Kündigung berechtigenden Umstand trotz Aufforderung nicht beseitigen.

### **3.2.2**

Für die Dauer einer Sperrung sowie im Fall der Vertragsbeendigung können Nutzer:innen keine Dienste oder Leistungen nutzen und auch keine auf VOTERA gespeicherten Daten abrufen. In diesem Fall obliegt es den Nutzer:innen zur Vermeidung von Schäden durch die Sperrung, für eine Beseitigung des sachlichen Grundes im Sinne von § 3.2.1 zu sorgen oder andere Vorkehrungen zu treffen. Für eventuell erforderliche Mitwirkungen dabei kann SCALARA eine Vergütung von 100,- € pro Stunde netto verlangen.

## **§ 4 Gewährleistung und Support**

### **4.1 Verfügbarkeit von VOTERA**

SCALARA übernimmt angemessene Maßnahmen, um die Verfügbarkeit der Leistungen nach diesem Vertrag zu ermöglichen und den Betrieb aufrechtzuerhalten. Gleichwohl kann es vorkommen, dass VOTERA zeitweilig nicht zur Verfügung steht, z.B. wegen eines Ausfalls der Internetverbindung, Hardwareproblemen oder Wartungsarbeiten. SCALARA bemüht sich, die Verfügbarkeit schnellstmöglich wiederherzustellen, soweit sich die Ursache für die Nichtverfügbarkeit im eigenen Einflussbereich befindet. SCALARA gewährleistet keine bestimmte Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit von VOTERA. Über geplante Wartungsarbeiten, die die Dienste beeinträchtigen können, wird SCALARA rechtzeitig informieren.

### **4.2 Verfügbarkeit für zahlende Verwalter:innen**

#### **4.2.1**

Soweit Verwalter:innen VOTERA kostenpflichtig nutzen (Tokensystem oder über ein SCALARA-Abonnement), schuldet SCALARA eine Verfügbarkeit von VOTERA von 99 % berechnet im Monatsmittel.

#### **4.2.2**

Nichtverfügbarkeiten von VOTERA zum Einspielen von Updates und anderen Pflegemaßnahmen wird SCALARA möglichst nachts (20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) oder am Wochenende (Freitag 20:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr) durchführen und vorher ankündigen. Eine Nichterreichbarkeit für das Einspielen von Updates und anderen Pflegemaßnahmen nachts oder am Wochenende lässt die Erreichbarkeit nach Ziffer 4.2.1 unberührt.

### 4.2.3

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 4.3 Verfügbarkeit während laufender Abstimmungen

SCALARA wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Verfügbarkeit von VOTERA insbesondere während laufender Abstimmungszeiträume sicherzustellen. Sollte es während eines laufenden Abstimmungszeitraums zu einer nicht unerheblichen Nichtverfügbarkeit kommen, besteht für Verwalter:innen die Möglichkeit, den Abstimmungszeitraum im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu verlängern.

## 4.4 Support

SCALARA erbringt technischen Support im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit von VOTERA. Fachliche Fragen zur Durchführung von Eigentümerversammlungen oder zur Auslegung des WEG werden nicht beantwortet. Supportanfragen können per Ticket an das von SCALARA bereitgestellte Supportportal gerichtet werden.

## § 5 Haftung von SCALARA

### 5.1

SCALARA haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und für die einfach fahrlässige Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit unbeschränkt.

### 5.2

Die Haftung für die einfach fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

### 5.3

SCALARA haftet nicht für die rechtliche Wirksamkeit der über VOTERA durchgeführten Abstimmungen und Beschlüsse. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfassung (insbesondere nach dem WEG) liegt allein bei den Verwalter:innen.

### 5.4

SCALARA haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unvollständige Daten (insbesondere fehlerhafte Abstimmungsschlüssel oder Eigentümerdaten) entstehen, die von Verwalter:innen in VOTERA eingegeben wurden.

## § 6 Datenschutz

SCALARA verarbeitet personenbezogene Daten der Nutzer:innen gemäß der Datenschutzerklärung von SCALARA sowie der als Anlage beigefügten Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Soweit Verwalter:innen personenbezogene Daten von

Eigentümer:innen in VOTERA einpflegen, handelt SCALARA als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. Näheres regelt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung in der Anlage zu diesen AGB.

## **§ 7 Änderung dieser AGB**

### **7.1**

SCALARA kann diese AGB ändern, insbesondere um sie an geänderte gesetzliche Bestimmungen, Leistungen oder Dienste anzupassen oder weil die Änderungen durch eine gerichtliche Entscheidung oder die Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich werden. SCALARA wird den Nutzer:innen die Änderung mit einer Frist von drei Monaten vor Inkrafttreten ankündigen.

### **7.2**

Soweit die Änderungen die wesentlichen Leistungspflichten einschließlich der Kosten nicht berühren und das Gleichgewicht der Rechte und Pflichten nicht wesentlich zu Gunsten von SCALARA verschieben, gilt die Zustimmung der Nutzer:innen zur Änderung als erteilt, wenn sie der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsankündigung widersprechen. SCALARA wird die Nutzer:innen gleichzeitig mit der Änderungsmitteilung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens, die Frist und die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs hinweisen.

### **7.3**

Wenn § 7.2 dieses Vertrages nicht einschlägig ist, wird SCALARA die ausdrückliche Zustimmung der Nutzer:innen auf andere Weise einholen, z.B. durch ein Pop-Up in VOTERA oder per E-Mail.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Köln.

### **8.2 Rechtswahl**

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

### **8.3 Salvatorische Klausel**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Februar 2026

# Auftragsverarbeitungsvereinbarung

nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

zwischen

einer/einem Verwalter:in (nachfolgend Auftraggeberin genannt)

und

der SCALARA GmbH (nachfolgend SCALARA oder Auftragnehmerin genannt).

## § 1 Präambel

SCALARA stellt den Verwalter:innen VOTERA für die Durchführung von digitalen Abstimmungen im Rahmen von Eigentümerversammlungen, Umlaufbeschlüssen und Umfragen innerhalb von Wohnungseigentümergeinschaften (GdWE) sowie die Kommunikation mit Eigentümer:innen zur Verfügung. Die Auftraggeberin ist Verwalter:in und nutzt VOTERA insbesondere für die Durchführung von Abstimmungen und die Kommunikation mit Eigentümer:innen.

SCALARA verarbeitet aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses der AGB und ggfs. anderen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen (nachfolgend „Auftragsverhältnis“ genannt) personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin.

Die Parteien schließen daher diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt), um die rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch SCALARA zu gewährleisten. Die Vereinbarung konkretisiert insoweit die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen von SCALARA.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 2 Anwendungsbereich

### 2.1

SCALARA verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und auf Weisung der Auftraggeberin zur Erfüllung der ihr aufgrund des Auftragsverhältnisses obliegenden Leistungspflichten. Die personenbezogenen Daten sind in Annex 1 beschrieben (nachfolgend: „Daten“).

### 2.2

Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung, die Datenverarbeitung selbst und der Kreis der betroffenen Personen ergibt sich aus Annex 1.

### 2.3

SCALARA verarbeitet die Daten nach den Regelungen des Auftragsverhältnisses, dieser Vereinbarung und auf dokumentierte Weisung der Auftraggeberin hin.

### 2.4

Ist SCALARA der Ansicht, eine Weisung der Auftraggeberin verstoße gegen die Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, wird sie die Auftraggeberin darauf hinweisen. SCALARA ist in diesen Fällen berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen, bis die Auftraggeberin die Weisung bestätigt oder abändert.

## **§ 3 Pflichten der Auftraggeberin**

### **3.1**

Die Auftraggeberin ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an SCALARA sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Sollten Dritte gegen SCALARA aufgrund der Verarbeitung ihrer Daten Ansprüche geltend machen, wird die Auftraggeberin SCALARA von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

### **3.2**

Die Auftraggeberin ist Inhaberin aller etwaigen erforderlichen Rechte, welche die Daten betreffen.

### **3.3**

Die Auftraggeberin hat SCALARA unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten durch SCALARA im Rahmen dieser Vereinbarung oder seiner Weisungen feststellt.

## **§ 4 Pflichten von SCALARA**

### **4.1**

SCALARA verarbeitet die Daten im Rahmen des Hauptvertrags, dieser Vereinbarung sowie der speziellen Einzelweisungen der Auftraggeberin. Sie ist nicht berechtigt, die Daten unbefugt an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn dies

#### **4.1.1**

im Einklang mit der Vereinbarung und dem Auftragsverhältnis geschieht,

#### **4.1.2**

von der Auftraggeberin schriftlich verlangt wird oder

#### **4.1.3**

aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher Anforderungen erforderlich ist.

### **4.2**

SCALARA wird in Fällen der Ziffer 4.1.3, soweit dies das anwendbare Recht zulässt, die Auftraggeberin vorab über die beabsichtigte Weitergabe informieren und sich mit dieser abstimmen. SCALARA stellt sicher, dass alle Personen, die Zugang zu den Daten haben, diese entsprechend den Weisungen der Auftraggeberin verarbeiten.

### **4.3**

Die Auftraggeberin unterstützt SCALARA bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit diese Kontrollen die Datenverarbeitung durch SCALARA betreffen. SCALARA wird der Auftraggeberin die Informationen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um nachzuweisen, dass er hinsichtlich dieser Auftragsverarbeitung die Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfüllt hat.

### **4.4**

SCALARA unterstützt die Auftraggeberin außerdem unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen auf Anforderung bei der Einhaltung folgender Pflichten:

#### **4.4.1**

Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten,

#### **4.4.2**

Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und betroffene Personen,

#### **4.4.3**

ggfs. Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung, soweit die Datenverarbeitung durch SCALARA davon betroffen ist,

#### **4.4.4**

ggfs. Durchführung einer erforderlichen vorherigen Konsultation der Datenschutzbehörde, soweit die Datenverarbeitung durch SCALARA davon betroffen ist.

### **4.5**

SCALARA informiert die Auftraggeberin unverzüglich, wenn ihr ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht im Rahmen ihrer Auftragsverarbeitung für SCALARA bekannt wird.

### **4.6**

SCALARA verpflichtet die bei der Verarbeitung der Daten beschäftigten Personen auf den vertraulichen Umgang mit den Daten.

### **4.7**

Für die Mitwirkungsleistungen nach Ziffern 4.3 und 4.4 kann SCALARA eine angemessene Vergütung verlangen. Für die Mitwirkungsleistung nach Ziffer 4.4.2 allerdings nicht, wenn die Verletzung auf ihrem Verschulden beruht.

## **§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen**

### **5.1**

SCALARA trifft die in Annex 2 definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung.

### **5.2**

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit kann SCALARA alternative, adäquate Maßnahmen umsetzen. Änderungen sind zu dokumentieren und die Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Änderungen sind der Auftraggeberin schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer wesentlichen Änderung ist Annex 2 entsprechend anzupassen.

## **§ 6 Kontrollen**

### **6.1**

Die Auftraggeberin überzeugt sich auf eigene Kosten vor Beginn der Datenverarbeitung durch SCALARA und sodann regelmäßig, von den umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Annex 2 und dokumentiert das jeweilige Ergebnis. Die Auftraggeberin ist zudem berechtigt, die Auftragskontrolle im Benehmen mit SCALARA im erforderlichen Umfang durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende neutrale Dritte durchführen zu lassen. Kontrollen sind rechtzeitig im Vorfeld anzumelden und erfolgen während der Geschäftszeiten von SCALARA. Die Auftraggeberin wird hierbei auf betriebliche Abläufe von SCALARA angemessen Rücksicht nehmen.

### **6.2**

SCALARA verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf Anforderung die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Der Nachweis der Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann auch durch Vorlage aktueller Testate sowie von Berichten unabhängiger Prüfer (Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, etc.) erbracht werden. In diesem Fall ist eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Auftraggeberin ausgeschlossen.

### **6.3**

Beauftragt die Auftraggeberin einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat die Auftraggeberin den Dritten schriftlich gegenüber SCALARA auf die Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Auf Verlangen von SCALARA wird ihr die Auftraggeberin die Verschwiegenheitsverpflichtung unverzüglich vorlegen. Die Auftraggeberin darf keinen Konkurrenten von SCALARA mit der Kontrolle beauftragen.

### **6.4**

SCALARA kann für ihren Aufwand bei der Durchführung der Kontrollen eine angemessene Vergütung verlangen.

## **§ 7 Unterauftragsverhältnisse**

### **7.1**

SCALARA darf Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Verarbeitung der Daten begründen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Hostings von VOTERA durch Amazon Web Services. Die Unterauftragnehmer und deren jeweilige Tätigkeitsbereiche sind in Annex 3 genannt. Diese gelten mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung als von der Auftraggeberin akzeptiert.

## 7.2

SCALARA wird die Auftraggeberin über jede beabsichtigte Änderung eines Unterauftragnehmers oder einen neuen Unterauftragnehmer unterrichten.

## 7.3

SCALARA wird die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen, einschließlich der Gewährleistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, an ihre Unterauftragnehmer weitergeben. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts entsprechen.

## 7.4

SCALARA wird mit den Unterauftragnehmern eine Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungsvereinbarung treffen, wenn diese nicht einer gesetzlichen Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflicht unterliegen.

# § 8 Rechte von betroffenen Personen

## 8.1

Die Rechte betroffener Personen sind gegenüber der Auftraggeberin geltend zu machen.

## 8.2

Soweit eine betroffene Person ihre Rechte gegenüber SCALARA geltend macht, wird diese das Ersuchen zeitnah an die Auftraggeberin weiterleiten.

## 8.3

Soweit eine betroffene Person ihre Rechte gegenüber der Auftraggeberin geltend macht, wird SCALARA der Auftraggeberin mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung dieser Ansprüche angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen, wenn die Auftraggeberin den Anspruch ohne die Unterstützung von SCALARA nicht erfüllen kann.

## 8.4

SCALARA kann für die Unterstützungshandlungen nach § 8 dieser Vereinbarung eine angemessene Vergütung verlangen.

# § 9 Datenschutzbeauftragter

SCALARA hat keinen Datenschutzbeauftragten benannt.

# § 10 Haftung

## 10.1

Für die Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Regelungen dieser Vereinbarung haftet SCALARA gegenüber dem Auftraggeber nach den Haftungsregelungen des Auftragsverhältnisses.

## 10.2

Sollte SCALARA aufgrund einer Verletzung von Datenschutzgesetzen durch den Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Auftraggeber SCALARA auf erstes Anfordern von der Haftung frei. Außerdem steht der Auftraggeber SCALARA bei der Rechtsverteidigung im erforderlichen Umfang bei und erstattet SCALARA alle aus dem Vorfall entstandenen Schäden, einschließlich der angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung.

## **§ 11 Vertragsdauer und Rückgabe bzw. Löschung der Daten**

### **11.1**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, tritt die Vereinbarung mit Abschluss durch die Parteien sofort in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung endet mit Beendigung des Auftragsverhältnisses, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

### **11.2**

Die Parteien werden bei Bedarf angemessene Überleitungsregelungen vereinbaren, um die Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Verarbeitungsprozesse ggf. auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus sicherzustellen.

### **11.3**

SCALARA ist verpflichtet, Daten, Originaldatenträger bzw. Unterlagen, die von der Auftraggeberin im Rahmen dieser Vereinbarung an sie übergeben bzw. übermittelt wurden, nach (i) Beendigung der Vereinbarung oder (ii) nach Aufforderung der Auftraggeberin (je nachdem, was früher eintritt) entweder

#### **11.3.1**

an die Auftraggeberin auszuhändigen,

#### **11.3.2**

an diese zurück zu übermitteln oder

#### **11.3.3**

nach vorheriger Weisung der Auftraggeberin datenschutzgerecht zu vernichten bzw. so von allen Datenspeichergeräten von SCALARA zu löschen, dass diese Daten während oder nach der Entfernung nicht wiederherzustellen sind.

### **11.4**

SCALARA wird der Auftraggeberin auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass die in dieser Ziff. 11.3 beschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

### **11.5**

Dokumentation, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dient, ist durch SCALARA entsprechend den jeweils maßgeblichen Aufbewahrungsfristen über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus aufzubewahren. Gleiches gilt für sonstige Unterlagen, die rechtlichen Aufbewahrungspflichten (z.B. aus dem Steuerrecht) unterliegen.

## **§ 12 Sonstiges**

**12.1**

Sollten die Daten der Auftraggeberin bei SCALARA durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat SCALARA die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren. SCALARA wird alle in diesem Zusammenhang verantwortlichen Dritten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich bei der Auftraggeberin als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.

**12.2**

Bei Änderungen der tatsächlichen Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen zwischen den Parteien werden die Parteien die Anlagen entsprechend anpassen und einvernehmlich austauschen. Mit Unterzeichnung der geänderten Anlage durch die Parteien wird diese wirksam und ersetzt insoweit die bislang geltende Anlage.

**12.3**

Auf die Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln.

**12.4**

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Änderung oder Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses entsprechend. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

**12.5**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.

## **Annex 1: Betroffene, Daten, Datenverarbeitungen und Zweck der Datenverarbeitung**

SCALARA verarbeitet die personenbezogenen Daten folgender betroffener Personen:

- Eigentümer:innen der vom Auftraggeber verwalteten Immobilien (GdWE)
- Bevollmächtigte der Eigentümer:innen, sofern in VOTERA erfasst

SCALARA verarbeitet im Rahmen des Auftragsverhältnisses die folgenden personenbezogenen Daten:

- Name, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Eigentümer:innen
- Zuordnung von Wohnungen/Sondereigentum zu Eigentümer:innen
- Abstimmungsschlüssel (Miteigentumsanteile, Stimmrechte)
- Abstimmungsergebnisse (abgegebene Stimmen je Abstimmungspunkt)
- Protokolle der Eigentümerversammlungen und Abstimmungen
- Dokumente, die durch den Auftraggeber bereitgestellt werden (z.B. Tagesordnungen, Beschlusstexte, Anhänge)
- Kommunikationsinhalte (z.B. Einladungen, Benachrichtigungen) mit den Eigentümer:innen

SCALARA erbringt folgende Verarbeitungen für folgende Zwecke:

- Bereitstellung der Funktionalitäten von VOTERA
- Versand von Einladungen und Benachrichtigungen an Eigentümer:innen
- Erfassung und Auswertung von Abstimmungsergebnissen
- Erstellung von Abstimmungsprotokollen

## **Annex 2: Technische und organisatorische Maßnahmen (Stand Februar 2026)**

Der Auftragnehmer ist zur Sicherstellung des Datenschutzes verpflichtet. Er hat die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen während der Laufzeit der Vereinbarung zu ergreifen und aufrechtzuerhalten.

### **1. Sicherstellung der Vertraulichkeit**

#### **a) Zugriffskontrolle**

Angemessene Maßnahmen, die den Zugriff unautorisierter Personen auf die Datenverarbeitungssysteme verhindern, durch:

- *Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung;*
- *Automatische Abschaltung der User ID bei mehrmaliger fehlerhafter Eingabe des Passworts;*
- *Verschließbarkeit der Einrichtungen zur Datenverarbeitung (Räume, Gebäude, Computerhardware und zugehöriges Equipment);*
- *Kontrolle der Dateien, kontrollierte und dokumentierte Vernichtung von Datenträgern; Einsatz von Verschlüsselungsverfahren.*
- *Strikte Trennung von Entwicklungs- und Produktions-Bereichen durch Rechtekonzepte und Verschlüsselung (Need-to-Know Prinzip)*

#### **b) Zutrittskontrolle**

Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung des Zutritts unautorisierter Personen zum Datenverarbeitungsequipment, durch:

- *Zutrittskontrolle für Mitarbeiter und Dritte;*
- *Türsicherung (elektrische Türöffner usw.);*
- *Sicherung des Gebäudes auch außerhalb der Arbeitszeit durch Alarmanlage, Video- / Fernsehüberwachung.*

#### **c) Zugangskontrolle**

Angemessene Maßnahmen, die sicherstellen, dass diejenigen, die bei der Datenverarbeitung eingesetzt werden, lediglich Zugang zu solchen Daten haben, die von ihrer jeweiligen Zugangsautorisierung abgedeckt sind, durch:

- *Autorisierter Zutritt in Büroräumlichkeiten;*
- *Berechtigungskonzepte: Nur passwortgeschützte Zugriffe inkl. Rollenkonzepte in allen datenverarbeitenden und datenspeichernden Systemen;*
- *Passwortrichtlinien;*
- *Technische (Kennwort-/Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung;*
- *Einsatz von Verschlüsselungsverfahren;*
- *Firewalls;*

- *VPN- und Netzwerktrennung von sensiblen Netzen.*

#### **d) Pseudonymisierung und Verschlüsselung**

Angemessene Maßnahmen, die eine Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Daten umsetzen:

- *Die Passwörter und Zugangsinformationen der Nutzer und Mitarbeiter werden mit aktuellen Sicherungsmechanismen abgesichert. Hierzu zählen unter anderem Passwort-Hashing und Tokenizing.*
- *Nach der Anmeldung kennt SCALARA zu keinem Zeitpunkt das Klartext-Passwort des Benutzers.*
- *Produktivdaten sind infrastrukturell und inhaltlich von den Entwicklungssystemen getrennt. Nur eine sehr begrenzte Anzahl von Administratoren hat Zugriff auf die unverschlüsselten Produktiv-Daten, um z.B. Wartungsarbeiten oder Fehleranalyse zu betreiben.*

## **2. Sicherstellung der Integrität**

### **a) Weitergabekontrolle**

Angemessene Maßnahmen, die bei einer weiteren Übermittlung der Daten (elektronisch oder auch Transport auf Datenträgern) sicherstellen, dass keine unbefugten Dritten die Daten lesen, löschen, ändern, kopieren, durch:

- *Bestimmung der befugten Personen und Autorisierungsrichtlinien;*
- *Dokumentation der Stellen, an die eine Übermittlung vorgesehen ist, sowie der Übermittlungswege;*
- *Einsatz von Verschlüsselungsverfahren / Tunnelverbindung (VPN = Virtual Private Network);*
- *Transportsicherung;*
- *Protokollierung zur Absicherung der nachträglichen Überprüfung;*
- *Aufbewahrung von Datenträgern etc. mit personenbezogenen oder firmenkritischen Daten bei Nichtbenutzung in verschlossenen Schränken.*

### **b) Eingabekontrolle**

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und wann personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind, durch:

- *Nachweis der organisatorisch festgelegten Zuständigkeiten für die Eingabe;*
- *Einsatz von Protokollierungs- und Protokollauswertungssystemen;*
- *Verwendung von Logfiles.*

### **c) Auftragskontrolle**

Die von dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten und genutzten Daten dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden. Dies wird sichergestellt durch:

- *Formalisierte Auftragserteilung (Auftragsformular);*

- *Eindeutige vertragliche Regelungen;*
- *Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Regelungen;*
- *Bindende Richtlinien und Verfahren, die vorab von dem Verantwortlichen freigegeben worden sind.*

### **3. Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit**

#### **a) Verfügbarkeitskontrolle**

Angemessene Maßnahmen, die die Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust schützen, durch:

- *Backups;*
- *Firewalls;*
- *Interne Datenverarbeitungsrichtlinien und -verfahren, Guidelines, Arbeitsanweisungen;*
- *Formulierung eines Notfallplans / Business Continuity Plan;*
- *Getrennte Aufbewahrung.*

#### **b) Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung**

- *Datenschutz-Management, Incident Response Management, Datenschutzfreundliche Voreinstellungen.*

### **Annex 3: Genehmigte Unterauftragnehmer und Tätigkeitsbereiche**

1. Amazon Web Services EMEA SARL, 38 Avenue John F. Kennedy, L-1855  
Luxembourg – Cloud Hosting
2. HubSpot Inc., 25 First Street, Cambridge, MA 02141 USA – CRM-System & E-Mailversand
3. Stripe Payments Europe, Limited (SPEL), 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin D02 H210, Irland – Zahlungsabwicklung